



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2013 (05.06)
(OR. en)**

10271/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0242 (COD)**

**JAI 449
SCHENGEN 18
FRONT 63
SCH-EVAL 83
COMIX 341
CODEC 1270**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9604/13 SCHENGEN 13 FRONT 47 SCH-EVAL 52 COMIX 290 CODEC 1092 +
COR 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer
gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen
an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen
– Entwurf einer konsolidierten Kompromissfassung

Die Delegationen erhalten anbei die konsolidierte Kompromissfassung, auf die sich der AStV am
30. Mai 2013 geeinigt hat.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen
Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen
unter außergewöhnlichen Umständen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Aufbau eines Raums, in dem der freie Personenverkehr über die Binnengrenzen hinweg gewährleistet ist, ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. In einem derartigen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bedarf es einer gemeinsamen Antwort auf Situationen, die eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit *dieses Raums bzw. von Teilen dieses Raums* oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten darstellen, indem die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen gestattet wird, ohne dass der Grundsatz des freien Personenverkehrs berührt wird. *Angesichts* der möglichen Auswirkungen derartiger nur als letztes Mittel anzuwendender Maßnahmen auf alle Personen, die innerhalb dieses Raums ohne *Kontrollen an den Binnengrenzen* über das Recht auf Freizügigkeit verfügen, *müssen die Bedingungen und Verfahren für einen solchen Schritt festgelegt werden, um sicherzustellen, dass derartige Maßnahmen eine Ausnahme darstellen und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Der Umfang und die Dauer der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sollten auf das zur Begegnung dieser Bedrohung unbedingt erforderliche Mindestmaß begrenzt werden.*

- (2) Der freie Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ist eine zentrale Errungenschaft der Union. Da der freie Personenverkehr durch die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen beeinträchtigt wird, sollten entsprechende Entscheidungen **nach gemeinsam festgelegten Kriterien getroffen und der Kommission ordnungsgemäß mitgeteilt oder von einem Organ der Union vorgeschlagen werden**. In jedem Fall sollte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen **eine Ausnahme bleiben und** nur als letztes Mittel innerhalb eines begrenzten Umfangs und eines befristeten Zeitraums auf der Grundlage objektiver Kriterien und einer auf Unionsebene **zu überwachenden** Bewertung der Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme eingesetzt werden. Für den Fall, dass die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit sofortiges Handeln erfordert, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen haben. Unter solchen Umständen ist die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen auf **zehn** Tage begrenzt; eine Verlängerung muss auf Unionsebene **überwacht** werden.
- (3) Im Vorfeld der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Notwendigkeit der Maßnahme und ihre Verhältnismäßigkeit gegenüber der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit, die **dem Erfordernis** der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zugrunde liegt, geprüft werden; darüber hinaus sollte untersucht werden, welche alternativen Maßnahmen auf nationaler und/oder Unionsebene ergriffen werden könnten und welche Auswirkungen eine derartige Maßnahme auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Binnengrenzen hätte.

- (3a) *Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Abweichung vom grundlegenden Prinzip der Freizügigkeit eng auszulegen und setzt der Rückgriff auf den Begriff der öffentlichen Ordnung auf jeden Fall voraus, dass eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.*
- (4) Im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit auf Ebene *des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen* oder *auf nationaler Ebene*, insbesondere als Folge von terroristischen Zwischenfällen oder Bedrohungen sowie von Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität, könnte die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Ausnahmefall geboten sein.

- (4a) Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die Funktionsweise des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und als Beitrag zur Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung des Schengen-Besitzstands sollte die Kommission Leitlinien zur Wiedereinführung von Kontrollen an Binnengrenzen erarbeiten, sowohl für Fälle, die eine Maßnahme als vorübergehende Reaktion verlangen, als auch für Fälle, die eine sofortige Maßnahme erforderlich machen. Diese Leitlinien sollten klare Indikatoren enthalten, die die Bewertung der Umstände erleichtern, die eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit darstellen könnten.*
- (4b) Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollte nicht von vornherein als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden.*

- (8) *Werden in einem Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so sollten der Kommission, um die Einhaltung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. (XXX) zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands **■ angenommenen Empfehlungen zu gewährleisten,** Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie dem evaluierten Mitgliedstaat empfehlen kann, bestimmte Maßnahmen wie den Einsatz von Europäischen Grenzschutzteams, die Unterbreitung strategischer Pläne oder – als letztes Mittel unter Berücksichtigung des Ernstes der Lage – die Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle zu ergreifen.* Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden. In Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii jener Verordnung kommt das Prüfverfahren zur Anwendung.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(8a) Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an bestimmten Binnengrenzen nach einem besonderen Verfahren auf Unionsebene könnte auch im Falle außergewöhnlicher Umstände und als letztes Mittel eine Reaktion darstellen, wenn aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel im Zusammenhang mit Außengrenzen, die im Rahmen eines strengen Evaluierungsverfahrens nach den Artikeln 13 und 13AA der Verordnung (EU) Nr. (XXX) festgestellt wurden, das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, insoweit diese Umstände eine konkrete ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen oder in Teilen dieses Raums darstellen würden. Ein derartiges Verfahren für die vorübergehende Wiedereinführung bestimmter Kontrollen an den Binnengrenzen könnte auch unter denselben Voraussetzungen dadurch ausgelöst werden, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Pflichten in schwerwiegender Weise vernachlässigt hat.

Da solche Maßnahmen die nationalen Exekutiv- und Vollstreckungsbefugnisse in Bezug auf die Kontrolle an den Binnengrenzen berühren und daher politisch heikel sind, sollten dem Rat die entsprechenden Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit er auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen nach diesem besonderen Verfahren auf Unionsebene annehmen kann.

- (8b) *Vor der Annahme derartiger Empfehlungen über die vorübergehende Wiedereinführung bestimmter Kontrollen an den Binnengrenzen sollte rechtzeitig und gründlich geprüft werden, inwieweit Maßnahmen, die auf die Beseitigung des ursprünglichen Problems zielen, in Anspruch genommen werden können; dazu gehören neben Hilfsmaßnahmen durch EU-Einrichtungen wie Frontex oder Europol auch Unterstützungsmaßnahmen technischer oder finanzieller Art auf nationaler und/oder auf Unionsebene. Wird ein schwerwiegender Mangel festgestellt, so kann die Kommission finanzielle Unterstützungsmaßnahmen durchführen, um dem betreffenden Mitgliedstaat zu helfen. Des Weiteren sollte sich jegliche Empfehlung der Kommission und des Rates auf stichhaltige Informationen stützen.***
- (8c) *In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen der Dringlichkeit sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur sofortigen Annahme der erforderlichen Empfehlungen zur Verlängerung von nach dem besonderen Verfahren auf Unionsebene vorläufig wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen um bis zu 14 Tage übertragen werden.***

(8d) *Die Evaluierungsberichte und Empfehlungen nach den Artikeln 13 und 13AA der Verordnung (EU) Nr. XXX/2013 des Rates vom XX 2013 zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands sollten die Grundlage für das Auslösen der in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Maßnahmen im Falle schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen und des ebenfalls in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Verfahrens im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, bilden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen gemeinsam regelmäßige, objektive und unparteiische Evaluierungen vor, um zu überprüfen, ob diese Verordnung ordnungsgemäß angewendet wird, und die Kommission koordiniert die Evaluierungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Dieser Evaluierungsmechanismus umfasst folgende Elemente: mehrjährige und jährliche Evaluierungsprogramme, angekündigte und unangekündigte Ortsbesichtigungen durch ein kleines Team, das sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzt, von der Kommission angenommene Berichte über das Ergebnis der Evaluierung, vom Rat auf Vorschlag der Kommission angenommene Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, geeignete Folgemaßnahmen, Überwachung und Berichterstattung.*

- (10) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für dieses Land weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand gemäß Titel V des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union weiterentwickelt wird, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls binnen sechs Monaten nach der Annahme der Verordnung entscheiden, ob es diese in innerstaatliches Recht umsetzt.
- (11) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf das Vereinigte Königreich entsprechend dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden², keine Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die somit für das Vereinigte Königreich weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

- (12) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die somit für dieses Land weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.
- (13) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Übereinkommen zwischen dem Rat, der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

- (14) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁵ dar.
- (15) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶ dar.
- (16) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.

⁵ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁶ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19.

- (17) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (18) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, einschließlich denen der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Ihre Anwendung hat unter Beachtung dieser Rechte und Grundsätze zu erfolgen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 wird wie folgt geändert:

- 1. *Titel II (Außengrenzen) wird um folgendes Kapitel V ergänzt:*

"KAPITEL V

Spezifische Maßnahmen im Falle schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen

Artikel 19A

Maßnahmen an den Außengrenzen und Unterstützung durch Frontex

- 1. Werden in einem nach Artikel 13 der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands erstellten Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, kann die Kommission, um die Einhaltung der Empfehlungen gemäß Artikel 13AA jener Verordnung zu gewährleisten, den evaluierten Mitgliedstaat auffordern, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, darunter eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:*

- *Anforderung des Einsatzes von Europäischen Grenzschutzteams gemäß der Frontex-Verordnung;*
- *Unterbreitung seiner strategischen Pläne, die sich auf eine Risikoanalyse stützen und Angaben zu dem Einsatz von Personal und Ausrüstung beinhalten, an Frontex zur Stellungnahme.*

Dieser Durchführungsrechtsakt ist gemäß dem in Artikel 33A Absatz 2 genannten Prüfverfahren zu erlassen.

2. *Die Kommission unterrichtet den gemäß Artikel 33A eingerichteten Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen und über ihre Wirksamkeit bei der Beseitigung der ermittelten Schwachstellen.*

Sie unterrichtet auch das Europäische Parlament und den Rat.

3. *Wenn in einem Evaluierungsbericht nach Absatz 1 festgestellt wurde, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Pflicht in schwerwiegender Weise vernachlässigt hat, und dieser infolgedessen nach Artikel 13A Absatz 4 der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet war, innerhalb von drei Monaten einen Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen, so kann die Kommission, wenn sie feststellt, dass die Situation nach dem Zeitraum von drei Monaten unverändert ist, die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 26 auslösen, wenn alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind."*

(1) **In Titel III (Binnengrenzen)** erhalten die Artikel 23 bis 26 folgende Fassung:

"Artikel 23

Allgemeiner Rahmen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

1. Ist im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit **in einem Mitgliedstaat** ernsthaft bedroht, so **ist diesem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen** die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen **an allen oder bestimmten Abschnitten seiner** Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der ernsthaften Bedrohung, wenn ihre Dauer den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, gestattet. Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen darf in Umfang und Dauer nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen.

2. Kontrollen an den Binnengrenzen dürfen nur ***als letztes Mittel und*** im Einklang mit den **■** Artikeln 24, 25 und 26 dieser Verordnung wieder eingeführt werden. In jedem Fall, in dem ein Beschluss betreffend die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ***nach Artikel 24 oder 25 oder Artikel 26*** in Betracht gezogen wird, sind die in Artikel ***23A bzw. 26A*** aufgelisteten Kriterien zu Grunde zu legen
3. Hält die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit ***in dem betreffenden Mitgliedstaat*** über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus an, so ***kann dieser Mitgliedstaat*** die Grenzkontrollen an ***seinen*** Binnengrenzen unter Zugrundelegung der in Artikel ***23A*** aufgelisteten Kriterien ***und gemäß dem Verfahren nach Artikel 24*** aus den in Absatz 1 genannten Gründen und unter Berücksichtigung neuer Elemente für weitere Zeiträume von höchstens 30 Tagen verlängern.
4. Der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können, beträgt ausgehend vom ursprünglichen Zeitraum nach Absatz 1 und der Verlängerung nach Absatz 3 höchstens sechs Monate. ***Liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 26 vor, so kann dieser Gesamtzeitraum auf die in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwei Jahren verlängert werden.***

Artikel 23A

Kriterien für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

1. Beschließt **ein Mitgliedstaat in Fällen nach Artikel 23 und 25 Absatz 1 als letztes Mittel** die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an einer oder mehreren Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen **oder eine Verlängerung der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen**, so bewertet **er**, inwieweit eine derartige Maßnahme eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit **■** darstellen könnte und ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und der Bedrohung gewahrt ist. **■ In Fällen nach Artikel 23 und 25** ist bei der Durchführung einer derartigen Bewertung insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- (a) den voraussichtlichen Auswirkungen jeglicher Bedrohung auf die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit *in dem betreffenden Mitgliedstaat*, einschließlich als Folge von terroristischen Zwischenfällen oder Bedrohungen sowie von Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität;
- (aa) *den voraussichtlichen Auswirkungen, die eine derartige Maßnahme auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen haben wird.*



Artikel 24

Bei der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen anzuwendendes Verfahren *nach Artikel 23 Absatz 1*

1. **Beabsichtigt** ein Mitgliedstaat **die Wiedereinführung von** Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 23 Absatz 1, so **setzt er die anderen Mitgliedstaaten** und die Kommission **davon** spätestens **vier** Wochen vor der geplanten Wiedereinführung oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn die die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordernden Umstände nicht weniger als **vier** Wochen vor der geplanten Wiedereinführung bekannt werden, **in Kenntnis und übermittelt** folgende Angaben:
 - (a) die Gründe für die geplante Wiedereinführung, einschließlich sämtlicher sachdienlichen Daten zu den Zwischenfällen, die eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit **in dem Mitgliedstaat** darstellen;
 - (b) Umfang der geplanten Wiedereinführung mit Angabe des Abschnitts/der Abschnitte der Binnengrenzen, an dem/denen die Grenzkontrollen wieder eingeführt werden sollen;
 - (c) die Bezeichnungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
 - (d) Zeitpunkt und Dauer der **beabsichtigten** Wiedereinführung;

(e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

Eine solche Mitteilung kann auch von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam übermittelt werden.

Der Mitgliedstaat kann, insoweit dies erforderlich ist und seinem innerstaatlichen Recht entspricht, beschließen, Teile dieser Informationen als Verschlusssache einzustufen.

Die Einstufung schließt nicht aus, dass dem Europäischen Parlament von der Kommission Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die dem Europäischen Parlament nach diesem Artikel übermittelten Informationen und Dokumente werden gemäß den Regeln für die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen behandelt, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.

Erforderlichenfalls kann die Kommission bei dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern.

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind **█** zeitgleich dem Europäischen Parlament *und dem Rat* **█** zu übermitteln.

2a. Im Anschluss an die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 4 kann die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 72 AEUV eine Stellungnahme abgeben.

Die Kommission gibt eine Stellungnahme ab, wenn sie aufgrund der in der Mitteilung enthaltenen Informationen oder anderer erhaltener Informationen Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit der geplanten Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen hat oder wenn sie eine Konsultation zu bestimmten Aspekten der Mitteilung für zweckmäßig hält.

█

4. *Die in Absatz 1 genannten Angaben sowie die Stellungnahme, die die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat gemäß Absatz 2a abgeben kann, sind Gegenstand von Konsultationen, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer Sitzungen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Grenzkontrollen beabsichtigt, den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen unmittelbar betroffen sind, und der Kommission; Ziel dieser Konsultationen ist es, gegebenenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Ereignissen stehen, die der Anlass für die Wiedereinführung der Grenzkontrollen sind, sowie die für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit bestehenden Bedrohungen zu untersuchen.*

5. *Die in Absatz 4 genannten Konsultationen finden mindestens 10 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Wiedereinführung der Grenzkontrollen statt.*

Artikel 25

Besonderes Verfahren für Fälle, die sofortiges Handeln erfordern

1. Ist aufgrund einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat sofortiges Handeln geboten, kann der betreffende Mitgliedstaat in Ausnahmefällen unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens **zehn** Tagen einführen.
2. Der Mitgliedstaat, der an den Binnengrenzen wieder Kontrollen einführt, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis; er macht die Angaben gemäß Artikel 24 Absatz 1 und gibt die Gründe an, die eine Inanspruchnahme dieses Verfahrens rechtfertigen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung kann die Kommission die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich konsultieren.

3. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats über den in Absatz 1 genannten Zeitraum an, ***kann der Mitgliedstaat*** beschließen, die Kontrollen an den Binnengrenzen ***für weitere Zeiträume von höchstens 20 Tagen zu verlängern. Der betreffende Mitgliedstaat fasst einen solchen Beschluss unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 23A einschließlich einer aktuellen Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und unter Berücksichtigung etwaiger neuer Elemente.***

Ist ein derartiger Verlängerungsbeschluss ergangen, so finden die Bestimmungen des Artikels 24 Absätze 2a und 4 entsprechend Anwendung, und die Konsultation wird unverzüglich nach der Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten über den Verlängerungsbeschluss durchgeführt.

- 3a. *Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 4 beträgt der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können, ausgehend vom ursprünglichen Zeitraum nach Absatz 1 und der Verlängerung nach Absatz 3 höchstens zwei Monate.*
- 3b. *Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über die nach diesem Artikel erfolgten Mitteilungen.*

Artikel 26

Besonderes Verfahren *im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist*

1. *Im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen aufgrund* anhaltender schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen *nach Artikel 19A das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, und insoweit diese Umstände eine* ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit *im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen oder Teilen dieses Raums* darstellen, können Kontrollen an den Binnengrenzen *gemäß Absatz 1a* für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten wieder eingeführt werden. Dieser Zeitraum kann um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden, wenn *derartige Umstände weiterhin vorliegen*. Es sind höchstens drei Verlängerungen dieser Art möglich.

1a. Der Rat kann als letztes Mittel und als Maßnahme zum Schutz der gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und wenn alle anderen Maßnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 19A Absatz 1, die festgestellte ernsthafte Bedrohung nicht wirksam verringern können, empfehlen, dass ein oder mehrere bestimmte Mitgliedstaaten die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen beschließen. Die Empfehlung des Rates stützt sich auf einen Vorschlag der Kommission. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dem Rat einen solchen Vorschlag für eine Empfehlung vorzulegen.

Die Empfehlung des Rates enthält zumindest die Angaben nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a bis e.

Der Rat kann unter den gleichen Bedingungen und Verfahren eine Verlängerung empfehlen.

Bevor ein Mitgliedstaat gemäß diesem Absatz Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen wieder einführt, setzt er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

1b. Setzt ein Mitgliedstaat die in Absatz 1a genannte Empfehlung nicht um, so teilt er der Kommission unverzüglich schriftlich die Gründe dafür mit.

In diesem Fall legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die von dem betreffenden Mitgliedstaat genannten Gründe und die Auswirkungen auf den Schutz der gemeinsamen Interessen des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bewertet werden.

4. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen der Dringlichkeit im Zusammenhang mit Situationen, in denen die Umstände, die eine Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Einklang mit Absatz *1a* erfordern, weniger als 10 Tage vor **dem Ende des vorherigen Zeitraums der Wiedereinführung** bekannt werden, **kann die Kommission sofort notwendige Empfehlungen annehmen. Spätestens 14 Tage nach der Annahme der Empfehlungen legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Empfehlung im Einklang mit Absatz 1a vor.**
- 4a. **Dieser Artikel lässt die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit nach den Artikeln 23, 24 und 25 erlassen können."**

(1a) Es wird ein neuer Artikel 26A eingefügt:

"Artikel 26A

Kriterien für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist

- 1. Bevor der Rat als letztes Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 1a die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen an einer oder mehreren Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen empfiehlt, bewertet er, inwieweit eine derartige Maßnahme eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellen könnte und ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und der Bedrohung gewahrt ist. Diese Bewertung stützt sich auf detaillierte Informationen des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission oder auf andere sachdienliche Informationen, einschließlich der gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen. Bei der Durchführung einer derartigen Bewertung ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:**

- (a) die Verfügbarkeit technischer oder finanzieller Unterstützungsmaßnahmen, die auf nationaler und/oder europäischer Ebene in Anspruch genommen werden könnten oder in Anspruch genommen werden, einschließlich Hilfsmaßnahmen durch EU-Einrichtungen wie Frontex, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen oder Europol, und die Untersuchung, inwieweit derartige Maßnahmen eine angemessene Reaktion auf Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellen könnten;*
- (b) die derzeitigen und absehbaren künftigen Auswirkungen schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen, die im Rahmen der Schengen-Evaluierungen gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands festgestellt wurden; die von diesen schwerwiegenden Mängeln ausgehende ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen;*
- (c) die voraussichtlichen Auswirkungen, die eine derartige Maßnahme auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen haben wird.*

2. *Bevor die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates gemäß Artikel 26 Absatz 1a annimmt, hat sie die Möglichkeit,*
- (a) von den Mitgliedstaaten, Frontex, Europol oder anderen Einrichtungen der Union weitere Informationen anzufordern,*
 - (b) mit der Unterstützung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, von Frontex, Europol und jeder anderen zuständigen Einrichtung der Union Kontrollbesuche durchzuführen, um Informationen zu gewinnen oder zu überprüfen, die für die Empfehlung zur vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an Binnengrenzen von Bedeutung sind."*

(2) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

"Artikel 27

Unterrichtung *des Europäischen Parlaments und des Rates*

Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichtet/unterrichten das Europäische Parlament und den Rat möglichst frühzeitig über etwaige Gründe, die die Anwendung *des Artikels 19A und* der Artikel 23 bis *26A* auslösen könnten."

(3). Die Artikel 29 und 30 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 29

Bericht über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

Spätestens vier Wochen nach Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen legt der Mitgliedstaat, der die Kontrollen an seinen Binnengrenzen durchgeführt hat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, in dem insbesondere die *erste Bewertung und die Einhaltung der Kriterien nach den Artikeln 23A, 25 und 26A, die Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien Personenverkehr* und die Wirksamkeit der wieder eingeführten Kontrollen *einschließlich einer Ex-post-Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen* dargestellt werden.

Die Kommission kann eine Stellungnahme zu dieser Ex-post-Bewertung der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an einer oder mehreren Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen abgeben.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres.

Artikel 30

Information der Öffentlichkeit

Die Kommission **und der betreffende Mitgliedstaat** informieren die Öffentlichkeit **in abgestimmter Weise**, wenn ein Beschluss betreffend die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gefasst wurde, und unterrichten die Öffentlichkeit insbesondere über Anfang und Ende einer derartigen Maßnahme, es sei denn, übergeordnete Sicherheitsgründe stehen dem entgegen."

(4) Ein neuer Artikel 33A wird eingefügt:

"Artikel 33A

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5."

(4a) Ein neuer Artikel 37A wird eingefügt:

"Artikel 37A

Evaluierungsmechanismus

- 1. Im Einklang mit den Verträgen und unbeschadet ihrer Vorschriften über Vertragsverletzungsverfahren wird die Umsetzung dieser Verordnung durch die einzelnen Mitgliedstaaten einer Evaluierung anhand eines Evaluierungsmechanismus unterzogen.**

- 2. Die für den Evaluierungsmechanismus geltenden Vorschriften sind in der Verordnung Nr. XXX/2013 des Rates festgelegt. Gemäß diesem Evaluierungsmechanismus nehmen die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam regelmäßige, objektive und unparteiische Evaluierungen vor, um zu überprüfen, ob diese Verordnung ordnungsgemäß angewendet wird, und koordiniert die Kommission die Evaluierungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Mechanismus wird jeder Mitgliedstaat mindestens alle fünf Jahre durch ein kleines Team evaluiert, das sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzt.**

Die Evaluierungen können im Wege angekündigter oder unangekündigter Ortsbesichtigungen an den Außen- und Binnengrenzen vorgenommen werden.

Gemäß dem in diesem Absatz genannten Evaluierungsmechanismus obliegt der Kommission die Annahme der mehrjährigen und jährlichen Evaluierungsprogramme und der Evaluierungsberichte.

3. *Bei etwaigen Mängeln können den betreffenden Mitgliedstaaten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen übermittelt werden.*

Werden in einem von der Kommission nach Artikel 13 der Verordnung Nr. XXX/2013 des Rates angenommene Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so finden die Artikel 19A und 26 der vorliegenden Verordnung Anwendung.

4. *Das Europäische Parlament und der Rat werden in allen Phasen der Evaluierung unterrichtet und erhalten alle relevanten Unterlagen nach Maßgabe der Vorschriften für Verschlussachen.*
5. *Das Europäische Parlament wird unverzüglich und umfassend über jeden Vorschlag unterrichtet, durch den die in der Verordnung Nr. XXX/2013 des Rates festgelegten Vorschriften geändert oder ersetzt werden sollen."*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
